

DAS DUBLIN-III-VERFAHREN

Roland Kugler

Moser, Sonja: Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen. Wiesbaden 2010

Muy, Sebastian: Soziale Arbeit – Regulationsinstanz im postfordistischen Migrationsregime oder hilfreiche Ressource zur Stärkung der Autonomie der Migration? Ludwigshafen 2009

Preuß, Roland: Schärfere Regeln für Asylbewerber. Süddeutsche Zeitung vom 8. Mai 2014 (<http://www.sueddeutsche.de/politik/gesetzentwurf-des-innenministeriums-schaerfere-regeln-fuer-asylbewerber-1.1954088>, Abruf am 20.5.2014)

Schulte, Axel; Treichler, Andreas: Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung. München und Weinheim 2010

Sorg, Richard: Annäherung an die Frage, ob die Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat. In: Merten, Roland (Hrsg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen 2001, S. 41-54

Stange, Waldemar; Tiemann, Dieter: Alltagsdemokratie und Partizipation. Kinder vertreten ihre Interessen in Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit und Kommune. In: Sachverständigenkommission Zehnter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht. Opladen 1999

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Ausländische Bevölkerung am 31.12.2013 nach aufenthaltsrechtlichem Status. In: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Tabellen/AufenthaltsrechtlicherStatus.html> (Abruf am 27.4.2014)

Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. In: Widersprüche 107/2008

Vereinte Nationen (Hrsg.): Human Rights: Questions and answers. In: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialberuf. New York und Genf 1994

Vogel, Dita; Aßner, Manuel: Umfang, Entwicklung und Struktur der irregulären Bevölkerung in Deutschland. Expertise im Auftrag der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg 2011 (http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Expertisen/emn-wp-41-expertise.pdf?__blob=publicationFile, Abruf am 14.7.2014)

Zusammenfassung | Der Beitrag erläutert die juristischen Konsequenzen der jüngst erlassenen Verordnung zum Aufenthalt und zur Bearbeitung von Asylanträgen durch die Behörden in den EU-Mitgliedstaaten. Anhand eines Beispiels werden die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung dargelegt.

Abstract | This article explains the legal consequences of the recent residence regulation which deals with the examination of asylum requests by authorities in EU member states. Using an example, the author describes possible difficulties which may arise in the implementation of the Dublin III Regulation.

Schlüsselwörter ► Asylverfahren ► Rechtslage
► Europäische Union ► Rechtsverordnung
► Fallbeschreibung

Die neue Rechtslage | Am 1. Januar 2014 ist die Dublin-III-Verordnung in Kraft getreten.¹ Sie ergänzt die bisherige Dublin-II-Verordnung und gilt in allen Staaten der EU mit Ausnahme Dänemarks. Die nicht zur EU gehörenden, jedoch dem Schengen-System assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz haben Dublin-III noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Dort gilt augenblicklich noch Dublin-II. Die neue Verordnung gilt für alle nach dem 1.1.2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz, auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz. Die Novellierung enthält viele detaillierte Bestimmungen zum Ablauf des Verfahrens, welche zu dessen Vereinheitlichung beitragen und die Rechtsklarheit erhöhen sollen.

Anwendungsbereich | Die Dublin-III-Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens oder eines Antrags auf internationalen Schutz. Zunächst werden in Artikel 2 der Verordnung Begriffe definiert. So werden in der Verordnung Begriffe wie „Antrag auf internationalen Schutz“, „Drittstaatsangehöriger“, „Aufenthaltsstiel“

1 VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

oder beispielsweise „Visum“ europarechtlich für alle Mitgliedstaaten einheitlich definiert. Zwei Beispiele: Nach der Verordnung sind „Familienangehörige“ der Ehepartner und minderjährige ledige Kinder, „Verwandte“ sind Onkel, Tanten und Großeltern.

Die wichtigsten Regelungen der Dublin-III-Verordnung | Nach der neuen Verordnung soll eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der die Zuständigkeit prüfenden Behörde im jeweiligen Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller führen und dabei das richtige Verständnis der bereitgestellten Informationen ermöglichen. Das Gespräch hat vor der Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers zu erfolgen. Verpflichtend ist eine schriftliche, für den Antragsteller zugängliche Zusammenfassung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat für das persönliche Gespräch einen standardisierten Fragenkatalog entworfen, der sich an den Regelungen der Verordnung zur Zuständigkeit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz orientiert. Er enthält auch die Möglichkeit, Angaben zu Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zu machen und Gründe gegen eine Überstellung in einen möglicherweise zuständigen Staat vorzutragen. Die Verordnung macht es sich ferner zum Ziel, den Schutz von Minderjährigen zu verstärken. So müssen Minderjährige nach Artikel 6 der Verordnung von einer erwachsenen Person vertreten und unterstützt werden. Das Recht auf Familienzusammenführung für Minderjährige wird ausdrücklich erwähnt.

Die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sind gegenüber der Dublin-II-Verordnung nicht wesentlich verändert worden. Allerdings wurde das Verfahren verbessert. Neu eingeführt wurde hier die Möglichkeit der Ergreifung eines gerichtlichen Schutzes gegen eine Überstellungsentscheidung. Ist ein Asylbewerber über einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in die Bundesrepublik eingereist, dann ist grundsätzlich nicht Deutschland zuständig. Die Bundesrepublik muss sich dann für „unzuständig“ erklären und die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat der EU veranlassen, über den die Einreise erfolgte. Wenn sich das die Bundesrepublik in Asylverfahren vertretende Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für „unzuständig“ erklärt, dann lautet die Entscheidung des BAMF wie folgt:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach ... wird angeordnet.

In diesen Fällen hat nach der Dublin-III-Verordnung, die in der Bundesrepublik insoweit durch den neuen § 34a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) umgesetzt wurde, der Flüchtling eine Woche Zeit, einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen. Die Klagefrist beträgt zwei Wochen. Diese Möglichkeiten des Rechtsschutzes sind neu. Bisher wurde dem Flüchtling unter der Geltung der Vorgängervorschrift die Entscheidung meist mit Beginn der Abschiebung ausgehändigt. Ein Rechtsschutz war so nicht mehr möglich.

Ein Rechtsschutzbegehren kann nach der Neuregelung im Wesentlichen nur unter zwei Gesichtspunkten erfolgreich sein:

- ▲ Es bestehen im Abschiebungszielstaat systemische Mängel im Rahmen des Asylsystems. Neben Griechenland, für das das BAMF seit längerer Zeit wegen systemischer Mängel keine Abschiebungsanordnungen mehr erlässt, ist dies derzeit für Bulgarien, Malta, Rumänien, Ungarn und Italien streitig.²
- ▲ Der Mitgliedstaat konnte den Akt zur Rückführung des Flüchtlings in den Ersteinreisestaats (das heißt das Aufnahmegesuch und die Abschiebung) nicht innerhalb einer bestimmten Frist vollziehen.

² Für alte Dublin-II-Fälle wurde Rechtsschutz gegen Rückführungen nach Italien gewährt durch VG Darmstadt, Beschl. v. 11.01.2011 - 4 L 1889/10.DA.A.; VG Köln, Beschl. v. 10.01.2011 - 20 L1920/10.A und 11.01.2011 - 16 L 193/A; VG Magdeburg, Beschl. v. 28.03.2011 - 9 B 101/11; VG Wiesbaden, Beschl. v. 12.04.2011 - 7 L 303/11.WI.A.; OVG Münster, Beschl. v. 01.03.2012 - 1 B 234/12.A.; VG Regensburg, Beschl. v. 27.03.2012 - RN 9 K 11.30441; VG Magdeburg, Beschl. v. 17.07.2012 - 9 B 148/12; VG Meiningen, Beschl. v. 24.02.2011 - 2 E 20040/11 Me; VG Berlin, Beschl. v. 24.02.2011 - 34 L38.11A. Rechtsschutz gegen Rückführungen nach Italien abgelehnt haben OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.01.2014 - 4 LA 167/13; VG München, Beschl. v. 10.10.2011 - M 22 E 11.30823; VG München, Beschl. v. 21.02.2011 - M 11 E 11.30057; VG Frankfurt/M., Beschl. v. 11.10.2011 - 12 L 2882/11.FA.; VG Regensburg, Beschl. v. 20.07.2012 - RN 5 S 12.30230; VG Stade, Beschl. v. 01.10.2012 - 6 B 2303/12; VG Ansbach, Beschl. v. 26.11.2013 - AN 1 S 13.31045; VG Oldenburg, Beschl. v. 21.01.2014 - 3 B 6802/13. Einstweiliger Rechtsschutz für Rückführungen nach Malta wurde gewährt von VG Magdeburg, Ur. v. 16.05.2012 - 5 A 328/11; abgelehnt von VG Trier, Beschl. v. 06.08.2012 - 5 L 829/12.TR und nach Ungarn gewährt von VG Stuttgart, Beschl. v. 02.04.2012 - 11 K 1039/12 und VG Trier, Ur. v. 30.05.2012 - 5 K 967/11.TR. Diese Aufzählung ist unvollständig.

Zum Hintergrundverständnis: Der jeweilige Mitgliedstaat muss erstens ein Aufnahmegesuch oder Wiederaufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten ab der Antragstellung oder zwei Monaten ab der EURODAC-Treffermeldung stellen und zweitens innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder des Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung hat, an den jeweiligen Mitgliedstaat überstellen, das heißt abschieben. Wenn die oder der Antragsteller untertaucht, besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist auf zwölf beziehungsweise 18 Monate.

Fälle | Der alleinstehende afghanische Flüchtling A. wurde in seiner Heimat von den Taliban gefangen genommen, als „Verräter“ misshandelt und mit dem Tod bedroht. Ihm gelang die Flucht und er gelangte auf dem Landweg zunächst nach Polen. Sein Ziel war jedoch Deutschland, wo bereits Freunde lebten.

In Polen wurde er beim Grenzübertritt von der Polizei festgenommen und seine Fingerabdrücke wurden in der EURODAC-Fingerabdruckdatei erfasst. Daraufhin stellte er einen Asylantrag und wurde freigelassen. Anschließend reiste er in die Bundesrepublik weiter und stellte hier einen Asylantrag. Hat er Chancen auf Anerkennung?

Da A. vor seiner Einreise in das Bundesgebiet nach dem EURODAC-Treffer in Polen bereits ein Asylverfahren durchlaufen hatte, bleibt Polen nach Artikel 13 Abs. 1 Dublin-III-VO für ihn zuständig und muss ihn wieder aufnehmen, sofern der Mitgliedstaat sein Aufnahmegesuch fristgemäß gestellt hat. Demgemäß hat Polen die Möglichkeit, der Wiederaufnahme ausdrücklich zuzustimmen. Nach Artikel 25 Abs. 1 Dublin-III-VO wird davon ausgegangen, dass Polen die Wiederaufnahme akzeptiert, wenn es nach einem EURODAC-Treffer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Ersuchen eine Antwort erteilt. Hiergegen kann A. mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht ausschließlich einwenden, im Zielstaat der Abschiebung bestünden systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellten, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der EU ausgesetzt zu werden.³

Variante 1: Das BAMF hat das Aufnahmegesuch nicht innerhalb der Zwei-Monatsfrist nach der EURODAC-Meldung gestellt. Polen hat dennoch einer Übernahme zugestimmt. Hat eine Klage jetzt Erfolg?

Nach Ansicht nahezu aller Verwaltungsgerichte ist davon auszugehen, dass sich A. nach der erfolgten Zustimmung durch Polen nicht auf die Fristversäumung durch das BAMF berufen und diesen Umstand nicht gegen eine Überstellung einwenden kann. Die jeweiligen Fristbestimmungen dienen nur einer schnellen Feststellung des zuständigen Mitgliedstaats, ohne aber den Antragstellern einen Anspruch auf Prüfung des Asylantrags durch einen bestimmten Mitgliedstaat zu gewährleisten.⁴

³ Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 10.12.2013, Rs. C-394/12 <Abdullahi>

⁴ OVG Rheini.-Pfalz, Urteil vom 21.02.2014 - 10 A 10656/13 -; VGH Bad.-Württ. Urteil vom 16.4.2014, A 11 S 1721/13



**Alice Salomon Hochschule Berlin
Hochschule Coburg**

Master of Arts (M.A.)
**Klinische
Sozialarbeit**



Spezialisierung auf Hochschulniveau
in Beratung und Sozialer Therapie:
Der berufsbegleitende Masterstudiengang
Klinische Sozialarbeit startet seinen
14. Durchgang!

**Bewerbungen
bis zum 15. Januar 2015**

Wir beraten Sie gern unter der
Telefonnummer (030) 99 245-332
www.ash-berlin.eu/klinsa
www.hs-coburg.de/klinsa

Variante 2: A ist inzwischen schwer erkrankt. Darf er dennoch nach Polen abgeschoben werden?

Eine Klage des A. könnte in dieser Konstellation allenfalls dann Erfolg haben, wenn die Rücküberstellung aufgrund inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse unmöglich ist, etwa weil aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung keine Transportfähigkeit, das heißt Reisefähigkeit im engeren Sinne besteht. Denn dann steht im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, das heißt die Abschiebungsanordnung ist rechtswidrig.⁵ Ob dies auf unseren Fall zutrifft, müsste noch näher geklärt werden, etwa durch ein ausführliches ärztliches Attest.

Fazit | Die neue Dublin-III-Verordnung ist nicht der „große Wurf“. Bedauerlich ist, dass selbst der Vorschlag der Europäischen Kommission nicht aufgenommen wurde, Verfahren automatisch auszusetzen, wenn in einem Staat eine Situation ständiger Menschenrechtsverletzungen herrscht, wie zurzeit in Griechenland. Es ist dabei geblieben, dass die Gerichte auch zukünftig über die Frage systemischer Mängel im Zielstaat zu entscheiden haben werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Informationsrechte von Asylsuchenden verbessert, Rechtsschutzmechanismen gegen Dublin-Entscheidungen verbindlich vorgeschrieben und Regeln zur Haft in die neue Verordnung integriert wurden.

Roland Kugler ist als Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Ausländer- und Asylrecht sowie Umweltrecht tätig. Er ist Vorsitzender der Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht e. V. E-Mail: ra@rolandkugler.de

⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 28.2.2014 -A 12 K 383/14-

MENSCHEN OHNE AUFENTHALTSPAPIERE | Politische und institutionelle Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit

Ottmar Schickle

„Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ (Bundesverfassungsgericht 2012).

Zusammenfassung | Auch Menschen ohne Aufenthaltspapiere sind, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Teil unserer Gesellschaft und bedürfen, wenn ihr Leben durch Unsicherheit, Verletzlichkeit und soziale Isolation geprägt ist, der Hilfe und des Schutzes. Es gehört zum Verständnis der Kirchen und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, allen Menschen in Not Hilfe und Unterstützung anzubieten. Kirchen und Verbände beteiligen sich am gesellschaftlichen Diskurs und klären über Ursachen und Auswirkungen von irregulärer Migration auf.

Abstract | Regardless of their immigrant status, people without residence permit, too, belong to our society and they require help and protection when their life is characterized by uncertainty, vulnerability and social isolation. It is part of churches' and charitable organisations' self-conception to offer help and support to everyone in need. Churches and organisations participate in social discourse and they explain causes and effects of irregular migration.

Schlüsselwörter ► Menschenwürde ► Migrant
► Soziale Arbeit ► Aufenthaltsrecht
► Wohlfahrtsverband ► Kirche

Einwanderungsgesellschaft: Innereuropäische Mobilität versus Abschottung an den europäischen Außengrenzen | Während der freie Verkehr von Waren, Kapital, Dienstleistungen und nicht zuletzt die Arbeitnehmerfreizügigkeit zum europäischen Selbstverständnis gehören, gelten für den Zuzug aus sogenannten Drittstaaten immer noch vielfältige mobilitätsbeschränkende Faktoren. Dies sind auf nationaler Ebene das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht sowie im europäischen Kontext die europäische Asylpolitik und die Maßnahmen gegen irreguläre Einwanderung. Zentrale